

DIE LINKE. Pankow

8. Hauptversammlung

3. Tagung

15. Oktober 2022

Antragsnummer: 3

Antrag: Chancengleicher Zugang zu Öffentlichen Bildungseinrichtungen

Einreicher*in: AG Gleichstellung und Diversität

Die Hauptversammlung möge folgenden Antrag an den Landesparteitag DIE LINKE. Berlin beschließen:

1 DIE LINKE. Berlin steht für Chancengleichheit unabhängig vom Geschlecht und setzt sich für
2 einen diskriminierungsfreien Zugang zu öffentlichen Bildungseinrichtungen ein.

3 DIE LINKE. Berlin beauftragt ihre Mitglieder in der Abgeordnetenhausfraktion und im Senat
4 sich dafür einzusetzen, dass der chancengleiche Zugang zu dem von der Universität der
5 Künste betriebenen Staats- und Domchor unabhängig vom Geschlecht gesetzlich geregelt
6 wird.

7

8 Begründung:

9

10 Die rot-rot-grüne Regierungskoalition hat im Juni 2020 das Berliner
11 Landesantidiskriminierungsgesetz (LADG) beschlossen. Die Berliner Verwaltung und
12 öffentlichen Körperschaften sind zu Chancengleichheit und Beseitigung jeder Form von
13 Diskriminierung verpflichtet. Geschlechtsdiskriminierungen sind nach § 2 LADG verboten.

14 Gegen diese Grundsätze verstößt die Universität der Künste (UdK), welche den Zugang zum
15 Berliner Staats- und Domchor mit 230 Plätzen für Jungen reserviert. In der mündlichen
16 Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht Berlin am 16.8.2018, welche die Aufnahme eines
17 Mädchens zum Gegenstand hatte, hat die UdK zwar erklärt, dass sie nicht mehr an dem
18 Aufnahmekriterium des männlichen Geschlechts festhalten wolle. Seitdem ist aber nichts
19 passiert. Eine dahingehende Veränderung der Aufnahmepraxis oder der zugrundeliegenden
20 rechtlichen Aufnahmekriterien hat bis heute nicht stattgefunden. Nach wie vor nimmt der
21 Chor der UdK nur Jungen auf und wirbt auf seiner Website für das jährliche Vorsingen allein
22 um Jungen.

23 Damit verwehrt die Universität anderen Geschlechtern eine hochwertige und kostenfreie
24 musikalische Ausbildung und die Möglichkeit, mit herausragenden Künstler*innen und
25 Klangensembles zusammenzuarbeiten und internationale Konzerterfahrung zu sammeln.
26 Zusätzlich verstößt die Aufnahmepraxis gegen die eigene Gleichstellungssatzung der UdK.

27 Aufgrund des offenkundigen Beharrungsvermögens der UdK bedarf es deshalb einer
28 gesetzlichen Regelung, die in Umsetzung der Ziele des § 1 LADG den gleichberechtigten
29 Zugang und die vorbehaltfreie Aufnahme unabhängig vom Geschlecht regelt.

30 Es gibt keine Rechtfertigung für die Privilegierung des männlichen Geschlechts. Für eine
31 vollständig staatlich finanzierte Bildungseinrichtung des Landes Berlin ist dieses
32 diskriminierende Konzept nicht mehr hinnehmbar.